

Das Bergrecht von Falkenstein

Unweit der mährischen Grenze liegt der alte Markt Falkenstein, der in der Geschichte des Weinbaues eine große Bedeutung besaß; der Fremde bewundert das liebliche Landschaftsbild, wenn er aus dem Walde heraustritt und die Hügel sieht, deren Abhänge Wein- und Obstgärten bedecken; uralte ist die Pflege der Weinrebe in diesem sonnigen und windgeschützten Talkessel, der im Westen und Norden durch bewaldete Höhen abgeschlossen ist.

Der Weinbau wurde hier sicher schon in der Zeit des Großmährischen Reiches betrieben, da schon unter Swatopluk 892 von Weinschenkungen in Südmähren gesprochen wird; 993 wird der Weinbau bei dem Kloster Raigern erwähnt, 1078 bei Bisenz und 1220 bei Welehrad.

In Falkenstein entwickelten sich besondere rechtliche Bestimmungen und Gesetze, die den Weinbau, die Weinwirtschaft, die Arbeitszeit, die Lohnfrage und den Handel regelten; sie gingen aus dem Volke hervor und wurden mündlich von Geschlecht zu Geschlecht weiter vererbt. Wir erkennen da ein Nachwirken des alten germanischen Volksrechtes und den hohen Wert einer rechtlichen und gesetzmäßigen Ordnung, die der Grundpfeiler eines Gemeinschaftslebens vieler Familien ist, denn ohne Recht und Gesetz ist ein Zusammenleben in einem großen Verbandsverbande, wie es ja die Dorfgemeinde ist, nicht denkbar. Die sittliche Idee des Rechtes ist und bleibt das starke Rückgrat jeder Gemeinde und des Staates; sie ermöglicht erst das Zusammenleben vieler Berufe und Stände und leitete später zur Markt- und Stadtgemeinde über. Andere Völker besaßen nicht dieses Rechtsgefühl im gemeinschaftlichen Zusammenleben; denn die Tschechen, Polen und Ungarn übernahmen das Deutsche Recht. Das Magdeburger, Nürnberger, Breslauer und Brünner Stadtrecht war für sie Vorbild und Muster.

Bei uns hatte jedes Dorf und jede Stadt besondere rechtliche Bestimmungen; es ist dies ein Zeichen des mittelalterlichen Individualismus, der sich in viele örtlich privatrechtliche Interessen zerteilte. Hatte jedes Dorf sein Bantaiding, so finden wir in den weinbautreibenden Gemeinden wieder das Bergtaiding - kurz, Bergrecht genannt, das sich bei uns im Donautal und besonders im Weinviertel zu hoher Blüte entwickelte, wie wir es sonst nirgends in Mitteleuropa finden.

Falkenstein besaß nicht nur das beste Bergrecht, das sich nur aus einer alten Weinkultur erklären läßt, sondern es war auch das Muster für andere Gemeinden und sogar eine Art „Oberster Gerichtshof in Weinbausachen“; hier holten sich die Weinbauern Aufklärung und Rechtsbelehrung in strittigen Fragen. Das Wort Taiding bedeutet Tageding - ein Ding (Gericht), das an einem bestimmten Tage abgehalten wurde und zu dem alle Männer erscheinen mußten. Bergtaidinge besaßen bei uns die Orte: Erdberg, Gaubitsch, Ernsdorf, Wultendorf, Neudorf, Zlabern, Paasdorf usw.

Falkenstein hatte in weinbaurechtlichen Fragen dieselbe Stellung wie Magdeburg, Breslau und Brünn für das Stadtrecht; diese drei Städte waren der Oberhof für alle Neugründungen, und ihre Entscheidungen wurden immer als bindende und unumstößliche Urteile anerkannt. Das Falkensteiner Bergrecht übernahmen viele deutsche und tschechische Gemeinden in Mähren und Böhmen, so z. B. Seelowitz, Auspitz, Mödritz, Brünn und Prag (1358) - noch

heute heißt hier ein Stadtbezirk „Königliche Weinberge“, für Leitmeritz (1360) und Brück (1374); andere Orte mit Weinbergrechten waren in Südmähren: Landshut, Billowitz und Mikulschitz (1436) sowie Znaim (1486).

Das Bergrecht galt nur für Weinorte und hatte einen erzieherischen Wert, weil es in den Hauern den Gemeinschaftsgedanken entwickelte und sie mit besseren Wirtschaftsmethoden bekannt machte; es weckte das soziale Empfinden, die Hilfe und Unterstützung der Schwachen und Minderbemittelten, schuf eine genaue Rechtsordnung in der ganzen Weinwirtschaft und in der Dorfgemeinde. Die Ichsucht (Egoismus) verhindert jeden Fortschritt, jeden Aufstieg; sie kennt kein Recht und kein Gesetz, kein soziales Empfinden und keine Hilfe für den Nachbarn; erst in der Gemeinschaft mit anderen regen sich diese aufbauenden Kräfte. Daß der Weinbau bei uns so eine bevorzugte Stellung im Wirtschaftsleben einnahm, hat seine Ursache in dem Handelsverkehr Österreichs; denn der Wein war im Mittelalter der wichtigste Ausfuhrartikel für unsere Heimat.

Die Bergrechte, die ihre Blütezeit im Mittelalter hatten, sind so wie die Dorfrechte ein Denkmal des deutschen Volksrechtes, das sich durch eine klare und leicht verständliche Sprache auszeichnete; sie enthalten keine Redewendungen, die verschieden ausgelegt werden konnten; deshalb waren sie bei dem Volke so beliebt, weil jeder die Bestimmungen leicht verstand. Daß sie scharfe Strafen enthielten, darf uns heute nicht wundern, denn die Bewohner mußten an Zucht und Ordnung gewöhnt werden; dabei ist ein Zwang notwendig, da ein alter Spruch sagt: „Wo der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß.“

Zum Berggericht gehörten der Bergmeister - Kremsier vom Olmützer Bischof Bruno Winzermeister genannt (um 1270) - und die Schöffen oder die Geschworenen, die aus der Gemeinde genommen wurden; es sollten ehrbare Männer sein, die im Weinbau eine reiche Erfahrung hatten; im Lebenswandel und als Weinbauern mußten sie der Gemeinde ein Vorbild sein; an ihren Worten durfte niemand nörgeln oder darüber spotten. In Falkenstein waren es vier Geschworene, von denen zwei dem Marktrat angehörten und zwei aus der Gemeinde genommen wurden.

Der Bergmeister berief das Taiding zu Georgi (24. 04.) und zu Laurentius (10. 8.) ein und leitete die Verhandlung; alle Hauer mußten anwesend sein, nur eine schwere Krankheit entschuldigte das Fernbleiben. Nahm der Bergmeister den Richtstab in die Hand, so herrschte sogleich Ruhe; er fragte zuerst, ob das Gericht ordentlich besetzt sei, ob jeder seinen Nachbar bei sich habe, wer fehle, und ließ dann durch einen Geschworenen die Bestimmungen langsam und deutlich vorlesen, öfter machte er eine Pause und fragte die Anwesenden, die entblößten Hauptes zuhörten, ob sie alles verstanden hätten; war einem Hauer etwas unklar, so „zergliederte ein alter erfahrener „Weiser“ den Satz. Zum Schluß konnte jeder eine Anfrage stellen oder eine Klage vorbringen, die sogleich verhandelt wurde. Manchmal erschienen aus den Gemeinden Südmährens Bauer und verlangten eine Rechtsbelehrung, sie benutzten auf ihren Reisen den „Uttenthaler Weg“, der sie über die Grenze führte; es waren immer zwei Männer, die hierher nach Falkenstein zum Oberhof geschickt wurden, nie aber einer.

1362 verbot Kaiser Karl IV. den Gemeinden Mährens jede Anfrage in Falkenstein und bestimmte für sie Auspitz als Oberhof; eigentlich erließ dieses Verbot die Äbtissin des Altbrünner Königsklosters; als Strafe ordnete der Kaiser zehn Mark Goldes an, falls eine Gemeinde sich trotzdem nach Falkenstein wenden sollte. Das alte Bergrecht kannte noch die

Todesstrafe bei einem Traubendiebstahl oder bei einem boshafte Abbrechen der Weinstöcke; die alte Fassung des Falkensteiner Taidings können wir aus dem Mödritzer entnehmen.

Gegen Ende des Mittelalters wurde bei uns das Römische Recht eingeführt, das die Lage der Bauern verschlechterte; sie wurden Leibeigene der Grundherren, die ihren Einfluß überall verstärkten und die Bauern beim Berg- und Dorftaiding ausschalteten, die Grundherren gaben jetzt die restlichen Bestimmungen; sie beriefen das Gericht ein, sie leiteten es und nahmen auf die Zusammensetzung der Geschworenen Einfluß; wer ihnen nicht paßte, mußte zurücktreten; damit begann der Verfall des Falkensteiner Bergrechtes, da die Bauern nicht mehr aktiven Anteil nehmen durften; ihr Rechtsgefühl und Rechtsempfinden stumpfte ab und der demokratische Geist der Vorfahren schwand, die absolute Fürstengewalt trat überall in den Vordergrund.

1528 bestätigte am 20. Dezember die Äbtissin des Wiener St. Klaraklosters Anna Welczerin des Falkensteiner Bergrecht und nahm von den Weingärten in dem „Rosenberg“ 84 ½ Eimer Bergrecht sowie drei Pfund 77 Pfennig Dienst bei der Lese; die Strafen sind jetzt etwas milder, was dem Einfluß des Humanismus zugeschrieben wird; es sind meist Geldstrafen zu 12 bis 72 Pfennig, 6 Schilling 2 Pfennig, 1 Pfund (240 Pfennig) und 5 Pfund.

Trotz des Verbotes aus dem Jahre 1362 holten sich doch die Gemeinden Südmährens in Falkenstein Rechtsbelehrungen; es kamen sogar schriftliche Anfragen in tschechischer Sprache, die aber nicht erledigt werden konnten. 1607 erklärten sogar die mährischen Stände, daß in Falkenstein niemals ein Berggericht gewesen sei. Gewiß hatte es sich im Laufe der Zeit stark geändert, allerdings nicht zu seinem Vorteil, denn die Falkesteiner erblickten in den Fremden Menschen zweiter Güte, für die alles gut genug sein musste, sie gaben sich auch keine große Mühe, die Rechtsfragen unparteiisch zu entscheiden, der alte Sinn für Recht und Gesetz war in den bäuerlichen Kreisen geschwunden, hatte doch die Gemeinde Eibesthal einen Schneider unschuldig hinrichten lassen. Dazu kam noch, daß der Falkensteiner Grundherr bei der Auswahl des Bergmeisters und der Schöffen mehr auf die religiöse Einstellung schaute als auf die sachliche und rechtskundige; es war eben die Zeit der Gegenreformation, die alle Andersdenkenden rücksichtslos beiseite stellte. Die Sekte der Wiedertäufer, die hier um 1544 festen Fuß gefaßt hatte, wurde eingesperrt oder verschleppt, so daß sie ihre Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet gar nicht entfalten konnte, wie dies in Südmähren bis 1620 der Fall war.

1609 verlangten die mährischen Stände vom Kaiser, daß er darauf schauen solle, dass das Falkensteiner Obergericht mit ordentlichen Schöffen besetzt werde, weil der Graf Paul Sixtus Trautsohn unfähige Männer dazu berufe, die ihrer Aufgabe gar nicht gewachsen wären; sie seien nicht unparteiisch und genießen kein Vertrauen; wenn sich da die Verhältnisse ändern sollten, so müßten die Gemeinden Südmährens weggehen. (Vergleiche Anton Rieß, „Geschichte des Marktes Tracht.“)

1666 gab der Kaiser Leopold I. eine Weingartenordnung für das ganze Land, um die vielen verschiedenen Berggerichte gleichzuschalten und sie unter die staatliche Aufsicht zu stellen. Die Grundherren und die Gemeinden waren damit nicht einverstanden, denn sie waren auf ihre Rechte eifersüchtig, an denen niemand rütteln sollte. Waren diese Einrichtungen durch Jahrhunderte gut genug, so würden sie es auch in der Zukunft sein. 1678 amtierte noch in Falkenstein das Berggericht. Den Bergmeister und die Schöffen wählte die Gemeinde aus

ihrer Mitte, doch bestätigte sie der Grundherr; die ihm nicht paßten, lehnte er ab. Von 1754 hatte der Bergmeister einen Eid abzulegen, wenn er die Stelle übernahm.

Die Weingartenordnung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1761 konnte sich auch nicht durchsetzen. Die Grundherren sowie die Gemeinden überboten sich damals in dem starren, konservativen Geist, der mehr Schaden in der Landwirtschaft anrichtete, als ein vorübergehendes Hagelwetter. Sie hatten die Zeit des Merkantilismus verschlafen, die dem Kaufmann, dem Gewerbe und Handwerk einen Aufstieg brachte; wohl muß man den traurigen Schulverhältnissen bei uns auch einen großen Teil der Schuld beimessen, die viel zu der passiven Haltung der breiten Volksmassen beitrug, so daß sie alle Reformversuche ablehnten. Es ist ein Verdienst des Kaisers Josef II., hier mit fester Hand durchgegriffen zu haben, denn er hob 1784 alle Berggerichte auf - auch den Oberhof von Falkenstein, der in den letzten hundert Jahren ein Schattendasein geführt hatte - und gab für alle Weinbauorte ein einheitliches Recht und eine allgemeine Ordnung. Der Kaiser ließ sich von dem Gedanken einer straffen Zentralorganisation leiten, die in den Händen bewährter Fachleute lag; es war die Zeit der Aufklärung, die den Wohlfahrtsstaat schuf, der sich der breiten Volksmassen annahm und ihr Los besserte.

Wollte eine Gemeinde eine Rechtsbelehrung, so mußte sie sich an das Kreisamte wenden, das bei uns in Korneuburg war; wer zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, konnte sich beim Kreisamte beschweren. Alle Gastereien und Trinkgelage auf Gemeindegeldern waren untersagt. Damit waren das Falkensteiner Berggericht und der Oberhof aufgelöst, sie gehörten der Geschichte an und waren eine wichtige Einrichtung in der ersten Zeit des Weinbaues unserer Heimat.

Quellen:

B. Dudik: „Mährens allgemeine Geschichte“
Südmährisches Heimatbuch
Heimatbüchlein der Brünner deutschen Sprachinsel
Falkensteiner Gemeinde-Archiv

Veröffentlicht in: Österreichische Weinzeitung, 7. 2 1948, S. 46